Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 25. jeden Monats,
[illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

7. Jahrgang | Poznań, den 1. September 1932 | Nr. 9

Nr. 9

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 25. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

7. Jahrgang | Poznań, den 1. September 1932. | Nr. 9

Das Gesetz über die Arbeitslosen-Versicherung.

Nach der Novelle vom 17. 3. 1932.

Bekanntlich ist am 17. 3. 1932 das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 18. 7. 1924 grundlegend revidiert worden, sodaß sich die Neuveröffentlichung eines einheitlichen Textes als erforderlich erwies, der alle Änderungen seit 1924 umfaßt. Da die Änderungen z. T. grundlegender Natur sind, ist es nötig, die Gesamtverpflichtungen für den Arbeitgeber, wie sie sich aus dem Gesetz und den gleichzeitig erschienenen Ausführungsverordnungen, Dz. Ust. 58/32, Pos. 555—559, ergeben, im Zusammenhang zu sehen.

Versicherungspflicht.

Der Versicherungspflicht unterliegen (Art. 1) (physische Arbeiter beiderlei Geschlechts nach vollendetem 16. (bisher 18.) Lebensjahr, die den gewerblichen Unternehmungen, Bergwerken, Hüttenwerken, Handels-, Verkehrs- und Transportunternehmungen, sowie anderen Arbeitswerkstatten, sofern sie nur in gewerblicher Form geführt werden, auch wenn sie nicht auf Erwerb abzielen, beschaftigt sind, sofern das Unternehmen mindestens 5 (bisher mehr als 5) Arbeitnehmer überhaupt (also einschließlich der Angestellten) beschaftigt.

Der Ministerrat kann im Verordnungswege auch Betriebe mit geringerer Belegschaft in die Versicherungspflicht einbeziehen.

Von der Versicherungspflicht ausgenommen (Artikel 5) sind durch Ausführungsverordnung vom 2. Juli 1932, (Pos. 558).

1. Zuckerfabriken, Starkefabriken, Syrupfabriken, Brennereien, Trocknereien aller Art, Obstkonservenwerke, Fabriken fur kühlende Getranke, Sagemühlen, sofern sie gewohnheitsmaßig nicht mehr als 6 Monate jahrlich in Betrieb sind.

   Der Ausschluß gilt nicht für Arbeiter, die unmittelbar vor der Beschaftigung in den (Saison)-Betrieben in anderen Abteilungen dieser Werke beschaftigt waren.
2. Arbeiter bei Meliorationsarbeiten, die weniger als 8 Monate dauern,
3. unqualifizierte Arbeiter, die bei Eisenbahnen, Wege- und Wasserbau beschaftigt werden, sofern die Arbeit normalerweise weniger als 6 Monate im Jahr lauft.

Diese letzte Vorschrift betrifft nicht Arbeiter beim Eisenbahn-, Wege- und Wasserbau, die in den letzten 12 Monaten vor der Einstellung zu dieser Arbeit mindestens 13 Wochen in versicherungspflichtiger Beschaftigung standen.

Beitragshohe.

Der Versicherungsbeitrag betragt (Art. 7) normal 2%, von denen der Arbeitgeber 1,5%, der Arbeitnehmer 0,5% bezahlt, bei Saisonarbeitern 4%, die sich zu gleichen Teilen auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilen.

Als versicherungspflichtige Saisonarbeiter werden angesehen (Pos. 559), Arbeiter, die beschaftigt sind bei Bauten, Erdarbeiten, Steinsetzarbeiten, Wegebau, Bahnarbeit, Wasserbau, Melioration, Binnenschiffahrt, Flößerei und Ziegeleien, (sofern sie nicht nach Pos. 558 überhaupt befreit sind).

Grundlage der Beitragsberechnung ist der tatsachliche Arbeitsverdienst (keine Höchststufe mehr). Er wird errechnet, indem man den Gesamt-Brutto-Verdienst für den letzten Zahlungsabschnitt teilt durch die Zahl der Arbeitstage. Dabei werden die Betrage auf volle zł —,50 abgerundet nach oben.

Für die Leistung der Beitrage ist der Arbeitgeber verantwortlich, der den Arbeitnehmeranteil bei der jedesmaligen Auszahlung abzieht. Ist der Abzug aus irgendwelchen Grunden unterlassen, so hat der Arbeitgeber ihn aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die Beitrage müssen jeden Monat nachtraglich, spatestens bis zum 20. Tage des folgenden Monats (bei Berg- und Hüttenwerken bis zum 25. Tage) an den Arbeitslosenfonds oder die von ihm bezeichnete Stelle überwiesen werden.

Verzugszinsen.

Für nicht termingerecht erlegte Beitrage (Art. 36) werden 2% monatlich Zinsen berechnet. Der Hauptausschuß des Arbeitslosenfonds kann in Sonderfallen die Verzugszinsen auf monatlich 1% herabsetzen, Zahlungsaufschub gewähren und die Zahlungen in Raten zerlegen, jedoch nicht für die abgezogenen Anteile der Arbeitnehmer. Die Vergünstigung wird gewahrt auf Antrag des Bezirksausschusses, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Nichtzahlung unabhangig vom Willen des Arbeitgebers war. Diese Möglichkeit kann in Einzelfallen auch Anwendung finden auf die Verzugszinsen für die Rückstande, die vor dem 3. 3. 1928 entstanden sind.

Die Verzugszinsen werden ab 21. des Monats voll für jeden angefangenen Monat berechnet.

Der vom Bezirksausschuß des Arbeitslosenfonds oder einer von ihm ermachtigten Stelle aufgestellte und beglaubigte Ausweis der Rückstande bildet einen vollstreckbaren Titel.

Der Zahlungspflichtige tragt die Exekutionskosten, die jedoch einschließlich der Gebühren fur die Versteigerung 5% der falligen Summe nicht übersteigen dürfen. Für schriftliche Mahnung des Zahlers werden ¼% berechnet, jedoch nicht weniger als zł —,50 und nicht mehr als zł 50,—. Die Gebühren für Transport und Aufbewahrung gepfandeter Gegenstande werden in Höhe der tatsachlich entstandenen Kosten berechnet.

Andere Pflichten.

Gegenüber dem Arbeitslosenfonds ist der Arbeitgeber verpflichtet, für den Arbeitslosen, der sich nach seiner Entlassung um Unterstützung bemüht, binnen 24 Stunden auf Verlangen eine Bescheinigung in der vorgeschriebenen Form auszustellen (Art. 29), freie Arbeitsplatze zu melden und die Vorschriften bei der Einzahlung der Beitrage zu beachten. (Art. 30).

Form der Abführung der Beitrage. (Pos. 557).

1. Registierung.

Unternehmen, deren Arbeiter der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, haben, sofern nicht die Registrierung bereits erfolgt ist, innerhalb von 2 Wochen ihren Betrieb beim Arbeitslosenfonds registrieren zu lassen. Dabei ist anzugeben: Name des Betriebes, Adresse, Charakter und Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer überhaupt.

Betriebe, die weniger als 5 Arbeitnehmer beschaftigen, müssen innerhalb von 2 Wochen sich registrieren lassen, sobald sie wenigstens 5 Arbeitnehmer beschaftigen.

Registrierte Betriebe, die stillgelegt werden oder deren Arbeitnehmerzahl unter 5 sinkt, müssen das Erlöschen der Versicherungspflicht innerhalb von 14 Tagen melden. (Fortsetzung folgt.)

Die Form der Sicherungsübereignungsverträge.

Bei Verabfassung von Sicherungsübereignungsvertragen wird erfahrungsgemaß sehr haufig gegen die vorgeschriebene Form verstoßen. So wird es bei Übereignung von Hausrat oft unterlassen, die fraglichen Gegenstande wie Möbel und dgl. einzeln aufzuführen. Nicht weniger selten wird das sog. constitutum possessorium, d. h. jenes obligatorische Rechtsverhaltnis — meistens ein Miet-, Leih-, Verwahrungs- oder Kommissionsverhaltnis — zu vereinbaren übersehen, das dem Sicherungsgeber den unmittelbaren Besitz der Sachen belaßt.

Nachstehend Musterbeispiele für 5 Arten von Sicherungsübereignungsvertragen:

I. Sicherungsübereignung einer Einzelsache für ein Darlehn:

1. Der Schuldner S bekennt, von dem Glaubiger G ein bares Darlehn in Höhe von 1000 zł — m. W. eintausend Zloty — erhalten zu haben. Dasselbe ist vom ... ab mit .... % zu verzinsen und am .... zurückzuzahlen. Die Zinsen sind vierteljahrlich im voraus zu entrichten.

2. S übereignet dem G zur Sicherung seiner Ansprüche ein Olgemalde, darstellend eine Winterlandschaft, wobei er versichert, daß dieses Gemalde sein freies Eigentum und mit Rechten Dritter nicht belastet ist.

3. G überlaßt dem S das Gemalde leihweise. S verpflichtet sich, das Gemalde an seinem bisherigen Platz zu verwahren. Das Leihverhaltnis soll, solange S seinen Verpflichtungen aus Ziff. 1 pünktlich nachkommt, unkündbar sein. Eine Pfandung des Gemaldes hat S dem G unverzüglich zu melden und den Pfandglaubiger zu bezeichnen.

4. Mit der Rückzahlung des Darlehens geht das Eigentum an dem Gemalde ohne weiteres auf S zurück (oder ist G verpflichtet, das Eigentum an dem Gemalde auf S zurück zu übertragen).

5. Kommt S seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann G die Herausgabe des Gemaldes verlangen.

Im Falle nicht pünktlicher Rückzahlung des Darlehens am Falligkeitstermin ist G berechtigt, seine Befriedigung aus dem Gemalde zu suchen. Die Verwertung erfolgt nach den Bestimmungen über den Pfandverkauf (oder: durch freihandigen Verkauf). G ist auch berechtigt, das Bild zur Tilgung seiner Forderung selbst zu übernehmen.

II. Sicherungsübereignung von Hausrat für ein Darlehn:

1. S bekennt, von G ein Darlehn im Betrag von 1000 zł — m. W. eintausend Złoty — erhalten zu haben. Dasselbe ist mit ....% in vierteljahrlichen Vorausraten zu verzinsen und ab .... in monatlichen, am Ersten eines jeden Kalendermonats falligen Raten in Höhe von 100 zł zurückzuzahlen. Bleibt S mit einer Rate oder mit der Abführung falliger Zinsen langer als 3 Tage im Rückstand, so wird der jeweilige Rest der Hauptschuld sofort fallig.

2. S übereignet dem G zur Sicherung seiner Ansprüche die gesamte Einrichtung des Arbeitszimmers seiner im zweiten Stockwerk des Hauses ... gelegenen Wohnung, bestehend aus den in der Anlage zu diesem Vertrag im einzelnen aufgeführten Gegenstanden.

S versichert, daß jene Gegenstande sein freies Eigentum und insbesondere nicht auf Abzahlung unter Eigentumsvorbehalt gekauft oder mit sonstigen Rechten Dritter belastet sind.

3. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, daß G die ihm übereigneten Gegenstande dem S zu unentgeltlicher Verwahrung belaßt. S ist berechtigt, die Gegenstande zu benutzen. Er darf sie nicht anderweit verwerten, insbesondere nicht verpfanden. S ist verpflichtet, die Gegenstande gegen Feuer und Einbruchdiebstahl zu versichern, etwa abhanden kommende Stücke sofort durch gleichwertige zu ersetzen und im Falle von Pfandungen durch Dritte den G unverzüglich zu verstandigen.

Ziff. 4 und 5 entsprechend wie oben im Fall I.

(Fortsetzung folgt).

Die neuen Einkommensnormen.

Die Finanzkammer in Posen hat für das Steuerjahr 1932 nunmehr genau wie in den Vorjahren, die Einkommensnormen der durchschnittlichen Gewinnmöglichkeit herausgegeben. Diese Normen sollen zur Festsetzung des Einkommens auf Grund des Umsatzes aus dem Jahre 1931 dienen. Im großen und ganzen sind Änderungen von größerer Bedeutung im Verhaltnis zu den Normen im Vorjahre nicht eingetreten. Man hatte annehmen können, daß bei der doch andauernd sich verschlechternden Wirtschaftslage eine wesentliche Verringerung der durchschnittlichen Gewinnmöglichkeit auf Grund der Normen hatte festgesetzt werden müssen. Dahingegen, wie aus den in Klammern in der Tabelle angegebenen Zahlen hervorgeht, sind nur teilweise kleinere Erleichterungen zu verzeichnen.

Die Tabelle der Einkommensnormen ist jetzt von der Finanzkammer herausgegeben worden, da auf Grund des Art. 66 des Einkommensteuergesetzes bis spatestens

zum 1. Oktober ds. Js. den Steuerzahlern die Veranlagungen für das laufende Steuerjahr zugestellt werden sollen. Die Normen der durchschnittlichen Gewinnmöglichkeit sind also bei der Beurteilung des Einkommens durch die Schatzungskommission maßgebend und werden auch bei evtl. Reklamationen berücksichtigt werden. Es ware noch zu bemerken, daß der Steuerzahler bei Festsetzung seines Einkommens auf Grund der Normen Abzüge nicht in dem Umfange vornehmen darf, wie es bei der Feststellung des Einkommens auf Grund von ordentlichen Handelsbüchern der Fall ist. Hierin ist also die Schwierigkeit bei der Bemessung des Einkommens eines Geschaftsmannes zu suchen, der keine ordentlichen Handelsbücher führt. Er ist nicht berechtigt, bei Festsetzung seines Einkommens auf Grund der durchschnittlichen Gewinnmoglichkeit unter Anwendung der Normen nachstehende Angaben von dem eigentlichen Einkommen abzuziehen:

Zinsen aus Geschaftsschulden,
Steuern jeglicher Art und
Staatsabgaben,

die das Unternehmen belasten (so z. B. Gewerbepatent, Umsatzsteuer usw.). Nur im Ausnahmefall konnen Betriebe, die durch starke Beteiligung fremden Kapitals hohe Zinsenlasten zu tragen haben, durch eine besondere Herabsetzung der Normen berücksichtigt werden. Die Finanzkammer steht auf dem Standpunkte, daß bei der Festsetzung des Einkommens unter Anwendung der nachfolgenden Tabelle nur die unter P. 2, 3 und 4 des Art. 10 des Einkommensteuergesetzes erwahnten Abgaben und Lasten in Abzug gebracht werden dürfen. Es waren dies:

1. Geldwerte von Renten und dauernden Lasten (Hypothekenzinsen), die auf Rechtstiteln beruhen;
2. die von dem Steuerpflichtigen fur sich und seine Familienangehorigen gesetz- und vertragsmaßig zu entrichtenden Beitrage zu Hilfs-, Pensions-, Kranken-, Unfallversicherungs- und Begrabniskassen, sofern diese Beitrage zusammen nicht 300 zł jährlich für jede versicherte Person übersteigen;
3. Versicherungspramien, die von dem Steuerpflichtigen für Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall gezahlt werden, soweit sie nicht
   a) für Rechnung des Steuerpflichtigen allein 300 zł jahrlich,
   b) für Rechnung des Steuerpflichtigen und seiner von ihm zu unterhaltenden Familienangehorigen zusammen 600 zł jahrlich übersteigen.

Diese Abzüge sind allerdings, da sie ja das allgemeine Einkommen des Steuerzahlers belasten, vollkommen berechtigt. Wie schon erwahnt, dient als Grundlage der Einschatzung nach den Orientierungsnormen bei Gewerbetreibenden, Kaufleuten und freien Berufen der Jahresumsatz des dem Steuerjahr vorhergehenden Kalenderjahres. Selbstverstandlich ist es teilweise ungerecht, bei der jetzigen unübersehbaren schwierigen Geschaftslage allgemeine Durchschnittsnormen den Steuerveranlagungen zu Grunde zu legen, da ja sehr viel Unternehmen in letzter Zeit mit einer Unterbilanz arbeiten, vom Bestande leben, also kein Einkommen im Sinne des Gesetzes haben, obwohl sie Umsatz erzielen. Auf diese Weise werden diejenigen Steuerzahler, die nicht in der Lage sind, auf Grund ihrer Bücher und Bilanz den erlittenen Verlust nachzuweisen, in ungerechter Weise zur Besteuerung herangezogen, obwohl sie nach dem Gesetz davon befreit sind. Wie wichtig es also ist, bemüht zu sein, seinem Geschaft eine ordentliche den Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechende Buchführung zu Grunde zu legen, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden. Gerade bei der Festsetzung des Einkommens konnen ordentliche Handelsbücher die einzigen beweiskraftigen Unterlagen für die Veranlagung bilden. Aus diesem Grunde möchten wir auch an dieser Stelle besonders auf die vielfachen Vorteile einer ordentlichen Buchführung hinweisen, denn nur diese kann die Steuerzahler vor ungerechter Besteuerung schützen.

I. Unternehmen des Warenhandels.

Lfd. Nr.	Art des Unternehmens	Einkommensnorm in % des Umsatzes (Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die [illegible] Vorjahres)	
		für den Grosshandel	für den Kleinhandel
1	Apotheken ¹)	—	—
2	Drogerien	5	10
3	Spezialverkauf von Petroleum, Mineralölen und Schmierfett	3	—
4	Spezialverkauf von Parfümerie- und kosmetischen Artikeln	6	12
5	Brennmaterialienlager	3	[illegible]
6	Baumaterialienlager	4	8
7	Verkauf von Holzfabrikaten	5	9
8	Verkauf von Korbwaren	6	10 (12)
9	Luxusmöbelgeschafte	—	12 (15)
10	Möbelgeschafte mittlerer Qualitat	—	10
11	Möbelgeschafte für Möbel des ersten Bedarfs	4	10
12	Verkauf von Pelzen	9	14
13	,, ,, Pelzkonfektion	8	15
14	,, ,, gegerbten Hauten	3	8
15	,, ,, rohen Hauten	3	—
16	,, ,, Schäften	6	10
17	,, ,, Schuhen	5	8(8—10)
18	,, ,, Schuhmacherzubehör	5	10
19	,, ,, Sattlereiartikel	6	12
20	,, ,, Ledergalanteriewaren	7	14
21	,, ,, Haaren und Borsten	8	15

¹) Für den Verkauf an Krankenkassenmitglieder 15%, an Privatkundschaft 20%.

Lfd. Nr.	Art des Unternehmens	Einkommensnorm in % des Umsatzes (Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Einkommensnormen des Vorjahres)	
		für den Grosshandel	für den Kleinhandel
22	Verkauf von Erzeugnissen aus Haaren und Borsten	7	12
23	Verkauf von Federn	8	12
	und Daunen ²)	6	10
24	Verkauf von Eisen ³)	[illegible]	4—5
25	Verkauf von Eisengalanteriewaren und Emailleerzeugnissen	5	8
26	Verkauf von Glas	5	10
27	Verkauf von Glas-, Fayence-, Porzellan- und Majolikaerzeugnissen	5	8
28	Verkauf von landwirtschaftlichen Maschinen und Geraten	3	5
29	Verkauf von Zentrifugen und Ersatzteilen dazu	5 (6)	10 (12)
30	Verkauf von optischen und chirurgischen Instrumenten	6	15
31	Verkauf von photographischen Artikeln	9	15
32	Verkauf von elektrischen Apparaten	6	15
33	Verkauf von Radioteilen	7	12
34	Verkauf von technischen Artikeln	7	12
35	Verkauf von Schreibmaschinen und Büroeinrichtungen ⁴)	—	12
36	Verkauf von Automobilen und Motor-[illegible]	—	10
37	Verkauf von Zubehörteilen für Automobile und Motorrader	5	12
38	Verkauf von Kutschwagen und Wagen jeglicher Art	—	8
39	Verkauf von Manufakturwaren	4	8 (8-10)
40	Verkauf von fertigen Herrenanzugen	3 (4)	8 (9)
41	Verkauf von fertigen Damenmanteln und -kleidern	3	8
42	Verkauf von Herrenartikeln	4	10
43	Verkauf von kleinerer Damenkonfektion	4	8
44	Verkauf von Tull, Spitzen und Stickereien	6	12
45	Verkauf von Schneiderartikeln	5	10
46	Verkauf von Mützen und Hüten	5 (6)	10
47	Verkauf von Damenhüten	6	12
48	Verkauf von Galanterie- u. Kurzwaren	5	10
49	Verkauf von Kirchengeraten	—	15
50	Verkauf von Devotionsgerat	5	10
51	Verkauf von Papier und Kanzleizubehör	5	10
52	Verkauf von Tapeten, Wachstüchern und Linoleum	4 (5)	10
53	Verkauf von Teppichen und Kelims	—	[illegible]
54	Juweliergeschafte	—	12 (14)
55	Uhrmachergeschafte	4	12
56	Antiquitatengeschafte	—	25
56a	Lumpenhandel	—	10
57	Verkauf von Seilerei- und Juteerzeug-[illegible]	5	12
58	Musikinstrumentengeschafte	6	12 (15)
59	Klavier- und Pianogeschafte	—	10
60	Lebensmittelgeschafte	(2,5)	8 (6-10)
	und Kolonialwarenhandel ⁵)	4	8 (6-10)
61	Kolonialwaren- und Delikateßgeschafte einschl. mit Wein- und Schnapsverkauf	5	9
62	Verkauf von Weinen und Schnapsen	4 (5)	10 (12)
63	Verkauf von Fleisch ⁶)	4	8
64	Verkauf von Wurstwaren, die von fremder Wurstfabrik bezogen werden	—	8
65	Verkauf von Geflugel	—	12
66	Verkauf von Fischen	5 (7)	10 (12)
67	Verkauf von Gemüse	—	12
68	Verkauf von Selterwasser, Obst und Konfitüren	[illegible]	15

³) Bei Handelsunternehmen, die eigene Verarbeitungsanlagen besitzen 8 und 12%.

³) Normen fur den Handel mit Stahleisen und Gewichten.

⁴) Beim Verkauf auf eigene Rechnung.

⁵) Fur den Großhandel mit Monopolwaren — 2,5%; für den Großhandel mit allen anderen Waren 4%. Die Hohe des Umsatzes mit Artikeln des I. Bedarfs ist zu berücksichtigen.

⁶) Normen für Fleischereien ohne eigene Wurstfabrikation. Normen für Fleischereien mit eigener Wurstfabrikation, siehe Teil II „Gewerbliche Unternehmen", Pos. 8.

Lfd. Nr.	Art des Unternehmens	Einkommensnorm in % des Umsatzes (Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Einkommensnormen des Vorjahres)	
		für den Grosshandel	für den Kleinhandel
69	Verkauf von Eiern, Milch und Milchprodukten ⁷)	3,5	8
70	Verkauf von Brot aus fremder Backerei bezogen ⁸)	—	6
71	Verkauf von Backwaren jeglicher Art aus fremden Backereien bezogen ⁸)	5	10
72	Verkauf von Konfitüren und Schokolade	5	10
73	Getreidehandel	1,2	—
74	Verkauf von Saatgetreide	4	6
75	Verkauf von Mehl und Grütze	4	8
76	Verkauf von Futtermitteln	2 (3)	6
77	Verkauf von Samereien mit Ausnahme von Saatgetreide	4 (5)	10 (12)
78	Verkauf von lebenden Blumen	—	10
79	Verkauf von künstlichen Blumen	—	20
80	Biergroßhandel	5	—
81	Verkauf von Sportartikeln	—	15
82	Verkauf von Zigaretten ⁹)	—	50—70
83	Verkauf von Spielzeug	5	10
84	Handel mit Wolle	3	5
85	Handel mit Alteisen und Lumpen	—	5
86	Buchhandlungen	—	10
87	Viehhandel	4 (5)	8 (10)
88	Schweinehandel	4 (5)	8 (10)
89	Pferdehandel	5 (6)	8 (10)
90	Zeitungsverkauf	—	10
91	Verkauf von Waffen	—	12 (15)
92	Kollekturen der Staatsloterie ¹⁰)	—	70

⁷) Für den Exporthandel engros mit Eiern und Milchprodukten gilt eine um 1—2% niedrigere Norm.

⁸) Normen für Backereien, die eigene Backwaren verkaufen, siehe Teil II „Gewerbliche Unternehmen", Pos. 2 und 4.

⁹) 50% beim ausschließlichen Verkauf von Tabakerzeugnissen, 70% beim Verkauf von Tabakerzeugnissen neben anderen Waren.

¹⁰) Als Umsatz gilt die Provision.

II. Gewerbliche Unternehmen.*)

Lfd. Nr.	Art des Unternehmens	Einkommensnorm
1	Brotbackerei nur Engroß-Verkauf ¹)²)	5
2	Brotbackerei mit Kleinverkauf im eigenen Geschaft ²)	8
3	Backerei für Backwaren jeder Art nur Engros-Verkauf	6
4	Backerei für Backwaren jeder Art mit Kleinverkauf im eigenen Laden ²)	10
5	Konditoreien	10
6	Pfefferkuchenfabriken	10
7	Wurstfabrik nur Engros-Verkauf	5
8	Wurstfabrik mit Kleinverkauf im eigenen Geschäft	13
9	Konservenfabrik	9
10	Brennereien	6
11	Schnaps- und Likörfabriken	5
12	Hefefabriken	10

*) Bei Handwerksbetrieben, die weniger als 3 Lehrlinge beschaftigen, kann die angegebene Einkommensnorm um 5 Punkte erhöht werden, bei solchen, die bis 4 Gesellen und 5 Lehrlinge beschaftigen, kann die Norm um 5—10 Punkte ermaßigt werden. Bei Handwerkern, deren Umsatz ausschließlich Bezahlung für personliche Dienstleistungen darstellt und die Material nicht liefern, muß die Einkommensnorm sich in den Grenzen von 30—50% des Umsatzes bewegen.

¹) Die Norm gilt nur für Backereien, die kein eigenes Geschäft für den Kleinverkauf ihrer Erzeugnisse haben.

²) Es muß gesondert der Umsatz von Brot und von anderen Backwaren festgestellt und dann die entsprechenden Normen bei der Veranlagung angewandt werden. Falls diese Feststellung nicht möglich ist, ist 50% des Gesamtumsatzes als Brotumsatz anzunehmen und 50% für andere Backwaren. In der Praxis kommt dann also für Backereien gemäß Pos. 1 und 3 als Einkommensnorm 5½% des Gesamtumsatzes und für Backereien gemaß Pos. 2 und 4 9% in Frage.

Lfd. Nr.	Art der Unternehmens	Einkommensnorm
13	Metfabriken	10
14	Brauereien	6
15	Essigfabriken	10
16	Mineralwasserfabriken (ohne Selterwasser)	18
17	Selterfabriken	10
18	Starkefabriken	6
19	Ölmühlen	6
20	Wassermühlen bei Vermahlung eigenen Getreides	6
21	Wassermühlen für Kundenmüllerei	25
21a	Windmühlen für Kundenmüllerei	20
22	Dampfmühlen, die eigenes Getreide vermahlen	3—4
23	Dampfmühlen für Kundenmüllerei	15
24	Ziegeleien	10
25	Kalklager	12
26	Glashütten	10
27	Schuhmachereiunternehmen	12
28	Mechanische Schuhfabriken	7
29	Schaftearbeitsstatten	15 (20)
30	Gerbereien	5
31	Herren-Schneiderarbeitsstatten, die eigene Stoffe verarbeiten	15 (12)
32	Damen-Schneiderarbeitsstatten, die eigene Stoffe verarbeiten	15
33	Schneiderarbeitsstatten, die Stoffe, die von den Kunden geliefert werden, verarbeiten	40
34	Kürschnerarbeitsstatten	15
35	Trikotagearbeitsstätten	10
36	Wascheschneidereien	10
37	Mützen- und Hutmachereien für Herren [3])	10
38	Korsettarbeitsstätten	18
39	Hutmachereien für Damen	20 (25)
40	Arbeitsstatten für künstl. Federn und Blumen	20 (25)
41	Farbereien, chem. Waschereien	20
42	Waschereien	20
43	Seilerwerkstatten	12
44a	Bottchereien [4])	12 (15)
44b	Stellmachereien [4])	12 (13)
45	Möbeltischlereien	12
46	Bauunternehmen (kleine Unternehmen)	10
47	Sagemühlen, die	
	a) eigenes Holz verarbeiten	6
	b) fremdes Holz verarbeiten	12 (15)
48	Laboratorien für chemische Erzeugnisse	
	a) Herstellung von Rohstoffen	12
	b) Herstellung von Bleiglanz u. pharmazeutischen Erzeugnissen	10
	c) Herstellung von Parfümerieartikeln	6
	d) ,, ,, Toiletteseifen	10
	e) ,, ,, gewöhnlichen Seifen	8
49	Sattlereiwerkstatten	15
50	Ledergalanteriewarenarbeitsstatten	18
51	Schmiede- und Schlosserwerkstatten	12 (15)
52	Klempnerwerkstatten	15 (20)
53	Mechanische Werkstatten	12 (10)
54	Friseurgeschafte	25 (30)
	(wenn der Meister allein arbeitet	40 (50)
5	Druckereien	12
56	Pferdedroschkengewerbe	10
57	Autodroschkengewerbe [5])	20
58	Buchbindereiwerkstätten	12
59	Keramikgewerbe	9
60	Reparaturwerkstatten für landwirtschaftliche Maschinen	10
61	Automobilreparaturwerkstatten	16
62	Malereigewerbe	12
63	Elektrotechnische Werkstatten	15
64	Arbeitsstatten für Zementprodukte	8
65	Schornsteinfegergewerbe:	
	a) 1 Meister und 2 Gehilfen	30
	b) 1 Meister und 1 Gehilfe	40
66	Dachdeckereigewerbe	15
67	Straßenpflastereigewerbe	10
68	Holzschnitzereigewerbe	15

[3]) Norm für Fabrikationsbetriebe, für kleinere Arbeitsstatten kommt eine hohere Norm in Anwendung.

[4]) Normen für Arbeiten für Kunden, falls für Wiederverkaufer gearbeitet wird, kommt eine niedrigere Norm in Anwendung.

[5]) Die Norm gilt für Autodroschkenunternehmen, in denen der Besitzer selbst (als Schofför) mitarbeitet und 1—2 weitere Schofföre beschaftigt. Falls der Besitzer nur allein beschaftigt ist, gilt als Einkommensnorm 35% des Umsatzes. Bei größeren Unternehmen, in denen der Besitzer nicht mitarbeitet, gilt als eine niedrigere Einkommensnorm als 20%.

Lfd. Nr.	Art des Unternehmens	Einkommensnorm
69	Radioapparatebau	20 (25)
70	Kerzenfabriken	15
71	Lithographie	20
72	Handschuhmachereien	15
73	Glasschleifereien	18 (20)
74	Butter- und Käseproduktion [6])	8
75	Krebsfang	20
76	Tapeziergewerbe	12
77	Bauglaserei	12
78	Töpferei	10
79	Lackiererhandwerk	18 (20)
80	Bautischlerei (Zimmerei)	12
81	Korbmacherei	12 (15)
82	Musikinstrumentebau	10
83	Gelbgießerei	20
84	Goldschmiedehandwerk	15
85	Uhrmacherhandwerk	15
86	Brunnenmachereien	15
87	Photographie	15
88	Gravieranstalten	15

[6]) Für Unternehmen, die in der Nahe der Stadte Posen, Bromberg und Inowroclaw gelegen sind, kommen hohere Normen in Anwendung.

Bemerkung: Fur Handswerksbetriebe, die weniger als 3 Lehrlinge beschaftigen, sind die Normen um hochstens 5 Punkte zu erhöhen, und für solche Betriebe, die bis 4 Gesellen und bis 5 Lehrlinge beschaftigen, sind die Normen um 5—10 Punkte herabzusetzen. Für Lohnarbeit (ohne Lieferung von Materialien) ist eine Einkommensnorm von 30—50% anzunehmen.

III. Unternehmen verschiedener Art.

Lfd. Nr.	Art des Unternehmens	Einkommensnorm
1	Hotels:	
	a) in eigenem Haus	17 (20)
	b) in gemieteten Raumen	12 (15)
2	Möblierte Zimmer	17 (20)
3	Pensionate	17 (20)
4	Restaurant mit Ausschank	15
	beim Flaschenverkauf von Alkoholgetranken sind 70% der Provision als Gewinn anzunehmen.	
5	Restaurant ohne Schnaps-Ausschank	10
6	Speisewirtschaften ohne Bierausschank	10
7	Konditoreien	18
8	Kaffee- und Teehäuser	18
9	Badeanstalten und Wannenbäder	15
10	Billard	30
11	Lichtspieltheater [1])	10(10-15)
12	Beerdigungsinstitute	25
13	Büros fur Beratungen und Anfertigung von Gesuchen	70
14	Eilbotenburos	20
15	Annoncenbüros	12
16	Arbeitsvermittlungsburos	50
16	Informationsburos	50
17	Kommissionshäuser und Agenturen	50
18	Speditionshauser und -Kontore	15
19	Tanzschulen	40
20	Filmverleih	40

[1]) Die Lichtspieltheatersteuer wird dem Umsatz nicht miteingerechnet.

IV. Freie Berufe

Lfd. Nr.	Art des Unternehmens	Einkommensnorm
1	Ärzte:	
	a) Privatpraxis	70
	b) Kassenpraxis	60
2	Dentisten	50
3	Tierarzte	50

L.f. Nr	Art des Unternehmens	Einkommensnorm
4	Feldscher	70
5	Rechtsanwalte	50
6	Notare	45
7	Gerichtsverteidiger	70
8	Artisten	50
9	Architekten	45
10	Vereidigte Feldmesser:	
	mit Gehilfen	35
	ohne Gehilfen	50
11	Ingenieure	50

V. Personliche Gewerbeunternehmen.

L.f. Nr	Art des Unternehmens	Einkommensnorm
1	Spediteure	50
2	Handelsvermittler mit Buro	35
	ohne Büro	50
3	Borsenmakler	60

Der deutsche Handwerker in Polen.

Der neue Kunde.

Vom Seminar für Handwerkswirtschaft, Bonn/Rhein.

Da das Handwerk für die lokale und vorwiegend individuelle Bedarfsdeckung produziert, bestehen — im Vergleich zu anderen Wirtschaftsgruppen — zwischen dem Handwerk als Erzeuger und den Konsumenten seiner Erzeugnisse viel starkere persönliche Beziehungen. Von der Gestaltung dieser persönlichen Verbindungen wird der Beschaftigungsgrad in hohem Maße beeinflußt, eine Tatsache. die jedem Leser zwar als selbstverstandlich erscheint, jedoch von ihm nicht immer genügend beachtet wird. Eine **systematische und planvolle Kundenpflege** war noch zu keiner, als der gegenwartigen Zeit, so dringend erforderlich, in der es besonders schwierig ist, den Kundenstamm eines Geschaftes zu erhalten. Die Ursachen der Abwanderung liegen vielfach in der Verminderung der Einkommen der Verbraucherschaft, oft auch in Wandlungen im Bereiche der Konsum-, Geschmacks- und Einkaufsgewohnheiten. Durch rechtzeitige Umstellungsmaßnahmen in der handwerklichen Betriebsführung kann diese Abwanderung gemildert, wenn nicht gar aufgehalten werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, daß in Zeiten der Krise ein Teil der Kundschaft viel haufiger wechselt, als dies in wirtschaftlich stabilen Zeiten der Fall ist. Mancher Kaufer besucht nicht wie früher nur ein bestimmtes Geschaft, sondern vor einem Kaufe ist er — infolge seines verminderten Einkommens — gezwungen, sich zum Zwecke des Preis- und Qualitatsvergleiches in mehreren Geschaften zu orientieren. Beinahe in jedem Handwerksberuf, hauptsachlich aber in denjenigen mit Ladengeschaften und Kundenbedienungsraumen kann man feststellen, daß trotz der Kundenabwanderung und des Umsatzrückganges eine relative Zunahme von **neuen Geschaftsbesuchern** zu konstatieren ist. Diesen Kunden ist in der Bedienung ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der gewandte Meister oder die mitarbeitende Ehefrau werden in den meisten Fallen sofort erkennen, wie man dem künftigen Kunden entgegenkommen muß. Möglicherweise hat dieser auf Empfehlung zunachst ohne feste Kauf- oder Auftragsabsichten, sondern mehr zum Zwecke der Information, das Geschaft aufgesucht. Dennoch wird der Meister ihm bereitwilligst alles zeigen, mit ihm seine Wünsche durchsprechen und ihn beraten, ohne ihn zu einem Kaufentschluß zu drangen. Mancher Geschaftsmann würde bei diesen Verhandlungen gerne erfahren, wen er in dem neuen Besucher vor sich hat, insbesondere wenn er weiß, daß es sich nicht um einen zufallig vorübereilenden Interessenten, sondern um eine schon oft gesehene Persönlichkeit handelt. Das Anerbieten, die Ware ins Haus schicken zu wollen, verfehlt meist nie seine Wirkung; dadurch ergibt sich die Möglichkeit, die Adresse des Kunden zu erfahren, und sie gegebenenfalls für spatere Werbeaktionen zu verwerten. Leider werden heute nur in wenig Handwerksbetrieben regelmaßig derartige Aufzeichnungen fortlaufend gemacht. Eine zuvorkommende und nicht gleichgültige oder gar mißtrauisch geartete Behandlung neuer Geschaftsbesucher ist auch deshalb wertvoll, weil haufig neue Kunden auf Empfehlungen aus Freundes- und Bekanntenkreisen auf den bestimmten Handwerksbetrieb aufmerksam gemacht wurden. Bekanntlich ist gerade im Handwerk das **„gesprochene Wort" die beste Werbung.** „Der schöne Anzug, das gut sitzende Kleid, die bequemen Stiefel, die zweckmaßig modernen Möbel, das schmackhafte Brot, die delikaten Fleischspeisen, die geschmackvolle Dekoration" usw. sind stets Objekte, die der Besucher z. B. bei einer Einladung bewundert und sich nach seinem Erzeuger erkundigt. Wie oft wird der Handwerker, seine Erzeugnisse, bei Tischgesprachen, insbesondere von Hausfrauen, kritisiert!.

Wer zum ersten Male ein Geschaft betritt, ganz besonders, wenn es ihm empfohlen wurde, achtet kritisch auf die Art und Weise der ihm zuteil werdenden Behandlung. Ja, manchmal ist der Kaufer geneigt, kleine Enttauschungen in Qualitat und Preis zu entschuldigen, wenn er sympathische Eindrücke von dem Geschaft, dem Meister und dem Bedienungspersonal erhalten hat. Das entscheidende in der Gewinnung des Kunden ist die **Weckung des Vertrauens,** das durch scheinbare Nebensachlichkeiten (z. B. unpünktliche Zustellung, mangelhafte Hygiene in der Behandlung und Verpackung der Ware, unfreundliches Zurechtweisen von Angestellten usw.) zerstört werden kann. Der Kunde muß in seinem handwerklichen Lieferanten bald einen **unentbehrlichen Berater in wirtschaftlichen und technischen Fragen** erblicken, der ihm jederzeit seine Wünsche befriedigend erfüllt.

Nicht immer werden neue Besucher — besonders in der gegenwartigen Zeit — „hoffnungsvolle" neue Kunden. Die Not der Zeit hat das **Borgunwesen** nicht — wie man oft anzunehmen pflegt — ausschließlich durch die Handwerker, sondern vornehmlich durch die Kauferschaft zur neuen Blüte gebracht. Der Handwerker sei deshalb in der Gewahrung von Krediten an neue Kaufer vorsichtig und befolge alle Regeln zur Begrenzung eines großen Risikos. Nicht selten tritt im Handswerksbetrieb gegen Ende des Monats eine Kauferschaft auf, die — nachdem sie das Bargeld in

jenen Unternehmungen ausgegeben hat, die Waren nur gegen Barzahlung verabfolgen — Kredit in Anspruch nehmen will. Gegen ausreichende **Kreditsicherung** kann der Handwerker die Bedürfnisse dieser Kunden befriedigen, sodas es dadurch vielleicht gelingt, diese Kunden auch als Dauerkunden, die später nicht nur auf Kredit kaufen, zu gewinnen und zu erhalten. Bei vorsichtiger Krediteinraumung kann durch richtige Behandlung des „neuen Kunden" für keinen Meister ein Verlust entstehen — vielmehr wird er als ein **Gewinn** anzusehen sein, indem sich sein **Kundenkreis** wiederum **erweitert** hat.

Ein Heim für Lehrlinge.

Es ist vielleicht nicht überall bekannt, daß es in der Stadt Posen ein Heim gibt, in dem Lehrlinge, die bei Posenern Handwerksmeistern untergebracht sind, wohnen können und Bekostigung erhalten. Die Notwendigkeit, den vielen jungen Leuten, die aus der Provinz in die Hauptstadt kamen, einen Ersatz für das Elternhaus zu bieten, war seiner Zeit ausschlaggebend für die Gründung des Lehrlingheims. Der junge Mensch soll nicht haltlos in der Großstadt allein dastehen. Die Eltern haben vielmehr den Wunsch, ihre Kinder in guten Handen und unter Aufsicht zu wissen. Diesen Wünschen ist vor einer Reihe von Jahren der Evangelische Erziehungsverein mit der Begründung des Lehrlingheimes entgegengekommen. Das Heim hat die ganzen Jahre hindurch eine große Zahl von jungen Leuten beherbergt und bietet ihnen auch jetzt noch gutes und billiges Unterkommen. Es ist sicher manchem auch jetzt damit gedient, wenn er für seinen Sohn, der hier in Posen in die Lehre gehen soll, ein geeignetes Heim weiß. Es ist in diesem Heime die Einrichtung und Lebensweise schlicht und einfach und die Insassen müssen sich der Hausordnung fügen. Aber es wird besonderer Wert darauf gelegt, daß sie sich wohl fühlen und auch durch Beteiligung beim Jungmannerverein wertvolle Anregungen bekommen. 12 Plätze stehen in dem Heim zur Verfügung. Wenn nicht alle Platze mit Lehrlingen, die mehrere Jahre bleiben, besetzt sind, konnen auch solche jungen Leute, die Monatskurse, sei es in Fortbildungs- oder Handelsschule oder dergleichen in der Stadt Posen durchmachen, aufgenommen werden. Zu jeder Auskunft ist der Leiter des Heims: Pfarrer Schwerdtfeger in Posen, ul. Stef. Czarneckiego 5, gern bereit.

Vereinsnachrichten.

Gostyń. Am 15. September d. Js. feiert unser Mitglied, Herr Stellmachermeister Oskar Gabriel, seine Silberhochzeit. In derselben Zeit sind 25 Jahre seit der Gründung seines Unternehmens verflossen. Wir sprechen Herrn Gabriel, der seit langem Mitglied der Ortsgruppe ist, unsere herzlichsten Gluckwünsche aus. Wir hoffen, daß er noch recht lange in Gesundheit und Frische seiner Familie erhalten bleibe und seinem Berufe mit recht viel Erfolg nachgehen kann.

Ortsgruppe Gostyń.

Obigen Wünschen schließen sich gern an
Der Hauptvorstand und die Geschaftsführung in Posen.

Kischkowo. Am Sonntag, dem 25. September, nachmittags 4 Uhr findet beim Mitgliede P. Stroech die Monatssitzung der Ortsgruppe statt. Die Mitglieder werden gebeten, vollzahlig zu erscheinen. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Messeausstellung.

Die diesjahrige Herbstmesse in Prag findet in der Zeit vom 4 bis 11. September 1932 statt. Legitimationen, welche beim tschechosl. Konsulat in Poznań zum Preise von zł 6,— erhaltlich sind, berechtigen zur ermaßigten Fahrt in Polen, Deutschland (25%) und Tschechoslowakei (33%), zum Erhalt eines unentgeltlichen Visum und dienen gleichzeitig als Eintrittskarten zur Messe. Nahere Informationen erteilt bereitwilligst das Konsulat der Tschechoslow. Republik in Poznań, Pl. Sapieżyński 8.

Ein wertvolles Handbuch über die Umsatzsteuer.

Die wirtschaftliche Note der letzten Jahre haben den Gesetzgeber immer und immer wieder veranlaßt, durch Novellen zum Umsatzsteuergesetz wenigstens einigermaßen die Steuerbelastung dem Wirtschaftslauf entsprechend umzugestalten. Selbstverstandlich ist es für jeden Geschäftsmann und Handwerker außerst schwierig, sich durch die zahlreichen neuen Verordnungen durchzufinden und sich selbst ein klares Bild über seine eigenen Pflichten und Rechte der Steuerbehörde gegenüber zu schaffen. Darum ist es um so begrüßenswerter, daß in letzter Zeit ein Handbuch über die Umsatzsteuer erschienen ist, das von den Herren **Fr. Urbański** und **Dr. T. Rzepecki** herausgegeben worden ist. Die klare Übersicht, die geniale Zusammenstellung der sich augenblicklich in Kraft befindenden Verordnungen, haben eine starke Nachfrage nach einem unentbehrlichen Handbuch bewirkt. Es enthält nicht allein das eigentliche Gesetz über die staatliche Umsatzsteuer, die Prozentsätze der Hohe der Steuer für die einzelnen Betriebe unter Berücksichtigung des Vorhandenseins bzw. Fehlens einer ordentlichen Buchführung usw., sondern bringt außerdem im 2. Teile noch zu jedem Artikel entsprechende Urteile des Obersten Verwaltungsgerichtes und des Höchsten Gerichtes in Warschau, die für jeden Steuerzahler bei der Prüfung der Veranlagungen und der Begründung evtl. Reklamationen von größter Wichtigkeit sind.

Es wäre zum größten Vorteil eines jeden, wenn er sich dieses Handbuch das in polnischer Sprache abgefaßt und in allen Posener Buchhandlungen fur einen Preis von zł 5,— zu haben ist, anschaffen könnte.

Schriftliche Bestellungen sind am besten an den Verfasser, Herrn Fr. Urbański, Poznań, ul Mickiewicza 31 (Izba Przemysłowo-Handlowa) zu richten.

Wie sieht die Anzeige der Zukunft aus?

Vierzehn Tage vor Pfingsten hatte ein Ladengeschäft in der Nürnberger Gegend in einem Ort von rund 6500 Einwohnern 590 Kunden an einem Tag. Das sind 25% mehr als am heiligen Abend 1931 Es war die größte Tageseinnahme dieses Geschäftes seit den 70 Jahren des Bestehens. Und das im Jahre 1932, dem Jahre der schweren Krise. Der Mann, der die originellen Ideen für diesen großen Erfolg fand, schreibt darüber und weiter, wie er sich überhaupt neuartige, wirksamere Inserate vorstellt, in der Julisondernummer „Wie sieht die Anzeige der Zukunft aus?" der bekannten Fachzeitschrift „Die Anzeige", ein Heft voller Ideen und Anregungen. Da sagt der Inhaber einer bekannten Markenartikelfabrik seine Wünsche. Ein Fachmann, der seine Erfahrungen in 20 Jahren und in 3 Weltteilen sammelte, wendet sich scharf gegen die SMS-Methode (sag's mit Schmus) und zeigt die besseren Wege. Eins ist sehr wertvoll: Es kommen nur Leute zu Wort, die in den letzten schweren Krisenmonaten Erfolge nachweisen konnten. Darum eignen sich aber auch die vielen Vorschlage die gemacht werden fur kleinere Betriebe. Gleichzeitig kommen aber auch erfahrene Wissenschaftler und auf psychoanalytischer Grundlage erfolgreich arbeitende Fachleute zu Wort. Und nicht zu vergessen eine Hausfrau und Mutter. Was diese Frau als Konsumentin an Wünschen und Fingerzeigen aufzählt, das allein ware schon wert diese so vielseitige und anregende Sondernummer sehr sorgfaltig zu studieren. Am wirksamsten ist immer die Reklame, die der Konkurrenz voraus ist. Wer dazu Beispiele sucht, für den bedeutet diese Sondernummer noch nach Wochen, ja sogar Monaten und Jahren eine unerschopfliche Fundgrube neuer Anregungen und Ideen.

(„Die Anzeige", Storch-Verlag, Reutlingen-Stuttgart, vierteljahrlich Rm. 4.50).

Vermittlungen aller Art.

Einfamilienhaus in Suchylas, 6 Zimmer und Nebengelaß, Stall, Garage, Scheune, großer Obstgarten, direkt an der Chaussee gelegen, schuldenfrei, sofort zu verkaufen. Preis 9 000 zł. L. 30.

17-to.-Muhle, erbaut 1928/29, Antriebskraft Wasserturbine (Reservemotor vorhanden), zu verkaufen. Preis 180 000 zł. L. 31.

Gartnerei in Bromberg, ca. 4 Morgen groß, mit Wohnung (4 Zimmer) und Laden zu verpachten. Vorhanden sind 1 großes eisernes Gewachshaus, 2 Holzgewachshauser und Pferdestall. Pachtpreis 300 zł monatlich. Zur Übernahme ca. 3000 zł erforderlich. L. 32.

Buchdruckereibetrieb mit Papiergeschaft in Kreisstadt Südposens sofort zu verkaufen. E. 220.

Vorkriegshypotheken auf in der Provinz belegenen Grundstücken sofort zu verkaufen. Nähere Auskunft erteilt „Merkator", Sp. z o. p., Poznań, ul. Zwierzyniecka 8.

Von größerem Unternehmen wird für bald **jüngerer Bäckermeister** oder **älterer Bäckergeselle,** der die Meisterprüfung bald ablegen kann, zur selbständigen Leitung der mit neuzeitlichen maschinellen Einrichtungen versehenen Bäckerei, gesucht. Meldungen schnellstens erbeten an die „Berufshilfe" T. z., Poznań, ul. Zwierzyniecka 8.

Wasser- oder Motormühle bis zu 5 t Tagesleistung zu pachten gesucht. Meldungen schnellstens erbeten an die „Berufshilfe" T. z., Poznań, ul. Zwierzyniecka 8.

Friedhofsgärtnerei bald zu pachten gesucht. Meldungen schnellstens erbeten an die „Berufshilfe" T. z., Poznań, ul. Zwierzyniecka 8.

Günstige Niederlassungsmöglichkeit. In Koźminiec, pow. Krotoszyn, kommt demnächst ein Grundstück zur Versteigerung, daß besonders zur Einrichtung einer Bäckerei geeignet ist. Belastung 12 000 zł, erforderlich 50% bar, evtl. kommt Verpachtung in Frage. Gute deutsche Umgebung. Auskunft erteilt „Berufshilfe" T. z., Poznań, ul. Zwierzyniecka 8.

Fortsetzungslehrstelle gesucht für tüchtigen, 18jährigen Gärtnerlehrling, der bereits ½ Jahr in größerer Gutsgärtnerei in Lehre stand, wird ab 1. 10. 1932 Fortsetzungslehrstelle gesucht, da dem Gutsgärtner gekündigt ist. Gefl. Anfragen sind zu richten an „Berufshilfe" T. z., Poznań, ul. Zwierzyniecka 8.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Loll, Poznań, Zwierzyniecka 8. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.,** Poznań.

ARBEITSMARKT

Neumeldungen.

Stellengesuche.

Steinbildhauer,
37 J., evangl., auch mit Holzbildhauerei vertr. 4/1

Tischlergeselle,
27 J., evangl., zweispr. 11/14

Stellmachergehilfe,
22 J., evangl., zweispr. 12/15

Stellmacher,
auch für Kutschwagen, 22 J., zweispr., auch als Gutsstellm. 12/16

Schmiedegeselle,
24 J., evangl., zweispr. sucht Stellung z. Weiterb. 21/23

Schmiedegeselle,
23 J., evangl., sucht Stellung zur Weiterbildung. 21/36

Schmiedegeselle,
24 J., deutsch-katholisch, Hufbeschlag u. Wagenbau. 21/51

Schmiedegeselle,
Hufbeschlag u. Wagenbau, Autoreparatur, 26 J., evangl. 21/52

Maschinenschlosser,
20 J., evangl., zweispr., auch als Heizer oder Maschinist. 22/41

Schlosser,
22 J., evangl., zweispr. 22/43

Schlosser u. Dreher,
26 J., evangl., zweispr. 23/55

Maschinenschlosser und Chauffeur,
21 J., evangl., zweispr., ausgeb. für Holzbearbeitungs- u. landw. Maschinen, sucht Stellung zur Weiterb. 23/56

Schlosser u. Dreher,
23 J., evangl., zweispr. mit Werkzeugschlosserei vertr. 23/57

Maschinenschlosser,
51 J., evangl. mit langjähr. Praxis, Spezialist für Zentralheizungs-, Wasserleitungs- u. Kanalisationsanlagen. 25/6

Kupferschmied und Autogenschweißer,
24 J., evangl., zweispr. 26/1

Elektromonteur,
26 J., evangl., mit Freileitunginstallation u. Gleichstromzentralen vertr., zweispr 31/17

Technischer Betriebsleiter,
40 J., evangl., mit mehrjähr. Praxis in Zuckerfabriken, perfekt zweispr. 40/14

Elektrotechniker,
26 J., evangl., perf. zweispr., als Betriebsassistent oder Zeichner. 40/19

Sattlergeselle,
20 J., evangl., zweispr., auch mit Polsterarbeiten vertraut, sucht Stellung z. Fortb. 46/22

Bäckergeselle,
28 J., kath., als 1. Geselle od. Ofenarbeiter, zweispr. 61/35

Bäckergeselle,
18 J., evangl., sucht Stellung zur Weiterb. in Konditorei. 61/36

Bäckergeselle,
23 J., kath., zweispr., auch mit Weiß- und Feinbäckerei vertr. 61/34

Fleischergeselle,
19 J., evangl., zweispr., sucht Stellung zur Weiterb. 63/13

Müller,
48 J., evangl., mit langjähr. Praxis, sucht Stellung als 1. Müller. 64/25a

Obermüller,
51 J., evangl., mit langjähr. Praxis, sucht Stellung als Mühlenwerkführer/Obermüll., führt Reparaturen selbst aus. 64/2

Müllergeselle,
21 J., evangl., sucht Stellung zur Weiterb. 64/33

Müllergeselle,
25 J., evangl., mit mehrjähr. Praxis in großen Mühlen, zweispr., mit Sauggas- und Dieselmotor vertr. 64/34

Müllergeselle,
24 J., evangl., zweispr., mit sämtl. Müllereimasch. und Dieselmotor vertr. 64/35

Büfettier,
48 J., evangl., zweispr. 67/1

Friseurgehilfe,
29 J., kath., zweispr. 68/8

Bankbeamter,
39 J., evangl., mit mehrjahr. Praxis in leitender Stellung. 71/2

Bankbeamter,
24 J., evangl., zweispr., in allen Zweigen des Bankfaches ausgeb., beherrscht Schreibmaschine. 71/4

Bankbeamtin,
23 J., evangl., perf. in Stenographie. 71/11

Holzkaufmann,
49 J., kath., sucht Stellung als Betriebsleiter. 73/8

Getreidekaufmann,
19 J., zweispr., Kenntnisse in Buchführung, sucht Stellung zur Weiterbildung. 74/13

Getreidekaufmann,
22 J., kath., zweispr., sucht Stellung zur Fortb. 74/15

Büroanfängerin,
18 J., evangl., mit Lyzeal- und Handelsschulbild., Stenogr. u. Schreibmaschine in beiden Sprachen. Anfangsstellung. 76/22

Korrespondent,
29 J., evangl., militärfrei, perf. zweispr., sucht Stellung als selbständiger Korrespondent. 77/26

Bankbeamtin,
24 J., mosaisch, mit 2jähriger Beamtenpraxis sucht Stellung als Stenotypistin. 77/27

Stenotypistin,
19 J., evangl., zweispr., sucht Stellung zur Weiterb. 77/28

Stenotypistin,
21 J., mit Kenntnissen in Buchhaltung, sucht Stellung als Gutssekretärin. 77/29.

Güterrendant,
42 J., evangl., mit mehrjahr. Praxis in großer Güterverwaltung, perf. zweispr. 79/28

Gutssekretärin,
23 J., evangl., perf. zweispr. 79/29

Büroanfängerin,
19 J., evangl., mit Lyzeal- u Handelsschulbildung, zweispr., sucht Anfangsstellung. 79/30

Buchhalter,
29 J., kath., mit mehrjahr. Praxis in der Getreide- und Maschinenbranche, sucht Stellung als Revisor od. Geschäftsleiter. 80/29

Kolonialwarenkaufmann,
27 J., evangl., mit Büroarb., Lagerverw. u. Expedition vertraut, sucht Stellung als Kontorist od. Expedient 81/22

Handlungsgehilfe,
Eisen- u. Kolonialwaren, 19 J. evangl., zweispr., sucht Stellung zur Fortb. 81/23

Kaufmannsgehilfe,
Eisenbranche, 18 J., evangl., Kenntnisse in Buchführung, sucht Stellung zur Fortbildung. 82/13

Manufakturist,
19 J., kath., Dekorateur, zweisprachig, sucht Stellung zur Fortbildung 83/11

Drogist,
23 J., evangl., perf. zweispr., auch als Reisender. 84/4

Drogist,
23 J., evangl., Dekorateur, Lackschrift, Fotobranche. 84/5

Verkäuferin,
Leder-, Galanterie- u. Schuhwaren, 34 J., kath., firm in Dekoration, übernimmt Stellung in jeder Branche. 87/9

Gutsgärtner,
Bienenwirt, 23 J., evangl., als selbstand. Gutsgärtner. 92/53

Gärtner, Chauffeur,
24 J., zweispr., sucht Stellung ab 1. 10. 92/54

Chauffeur,
22 J., evangl., auch aufs Land. 95/20

Schuhmachergeselle
20 Jahre, evgl., mit Neuanfertigung und Reparaturen bestens vertraut. 52/14

Bei Anfragen bitten wir auf unsere Kennziffern Bezug zu nehmen.

„Berufshilfe" T. z., Poznań, Zwierzyniecka 8.

C. 3561632